

7 Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt „Hören“

7.1 Indikatoren für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören“

Ist bei Kindern und Jugendlichen die Hörfähigkeit durch eine periphere Schädigung beeinträchtigt bzw. nicht vorhanden oder ist die auditive Verarbeitung und Wahrnehmung gestört, liegt eine Hörschädigung vor.

Eine Beeinträchtigung des Hörens hat Auswirkungen auf die sprachliche und psychosoziale Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen. Inwieweit daraus sonderpädagogischer Förderbedarf erwächst, ist abhängig von folgenden Faktoren:

- Art und Grad der Schädigung
- Zeitpunkt ihrer Feststellung
- Zeitpunkt des Beginns, der Art und des Umfangs der Förderung
- Versorgung mit technischen Hilfen
- Stand der Sprachentwicklung
- kommunikatives Beziehungsgefüge
- Lern- und Leistungsverhalten
- Einstellung und Verhalten von Bezugspersonen und der Umwelt
- weitere Beeinträchtigungen.

Konkretisierung von Indikatoren

Kinder und Jugendliche haben einen sonderpädagogischen Förderbedarf im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören“, wenn

1. ein HNO-ärztlicher Befund über das Bestehen einer beidseitigen Schwerhörigkeit oder Gehörlosigkeit oder einer einseitigen mittelgradigen Schwerhörigkeit (ab ca. 40 dB) vorliegt und durch diese Beeinträchtigung des Hörens auch unter Nutzung technischer Hilfen der Prozess des Lernens erheblich beeinflusst wird,
2. eine auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS) diagnostiziert wird nachdem
 - eine periphere Hörschädigung ausgeschlossen wurde (HNO-ärztlicher Befund)
 - eine kognitive Beeinträchtigung durch geeignete Testverfahren ausgeschlossen wurde (sollten sich aus einer ersten Überprüfung mit einem nonverbalen Test (oder durch Ärzte/Psychologen im Vorfeld auch sprachgebundene Tests) keine Anhaltspunkte auf eine kognitive Einschränkung ergeben, ist kein weiterer Test durchzuführen)
 - eine klare Abgrenzung anderer klinischer Symptome (z.B. ADHS) oder anderer Störungsbilder vorgenommen wurde

und durch diese Beeinträchtigung des Hörens der Prozess des Lernens erheblich beeinflusst wird.

7.2 Das diagnostische Verfahren für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören“

Periphere Hörschädigung

Grundlage des diagnostischen Verfahrens im Förderschwerpunkt „Hören“ ist eine HNO-ärztliche Diagnose sowie die Vorlage eines Tonaudiogrammes, in der Regel nicht älter als 6 Monate, die eine beidseitige Schwerhörigkeit oder eine einseitige mittelgradige Schwerhörigkeit (ab ca. 40 dB) feststellen. Die fachärztliche Diagnose sowie die Vorlage eines Tonaudiogrammes sind Voraussetzung, um das Verfahren der sonderpädagogischen Diagnostik einleiten zu können.

Wird ein Feststellungsverfahren eingeleitet, beauftragt das staatliche Schulamt die Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstelle, in Erstverfahren das Diagnostik-Team, mit der Durchführung des Verfahrens. Dafür müssen alle für die Bearbeitung des Antrages erforderlichen Unterlagen vollständig dem staatlichen Schulamt vorliegen.

Das Diagnostik-Team verschafft sich in einem ersten Schritt einen Überblick über den Inhalt der dem Antrag beiliegenden Dokumentationen, Diagnosen und Berichte. Das sich daran anschließende Gespräch mit den Eltern dient dazu, die vorliegenden Informationen zu erweitern und zu differenzieren. Im Rahmen der Schullaufbahnberatung erhalten die Eltern die Gelegenheit, ihre Vorstellungen zur schulischen Entwicklung ihres Kindes zu äußern.

Im nächsten Schritt erfolgt die Beobachtung des Kindes in der Kindertagesbetreuung bzw. in der Schule. In dieser Verhaltensbeobachtung erhält der Diagnostiker Auskunft über den individuellen Unterstützungsbedarf des Kindes, der sich aus der Beeinträchtigung des Hörens bei der Bewältigung schulischer Anforderungen ergibt. Die gewonnenen Informationen werden in einem Dokumentationsbogen (Anlage 6c) festgehalten. Ergeben sich Hinweise auf Einschränkungen in der Kognition, sind die Handreichungen der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Lernen“ bzw. „geistige Entwicklung“ heranzuziehen.

Die Ergebnisse aus den Dokumentationen, den Gesprächen, den Beobachtungen und ggf. den Testverfahren werden in der sonderpädagogischen Stellungnahme (Anlage 7) zusammengefasst.

Die sonderpädagogische Stellungnahme enthält neben den Empfehlungen zum sonderpädagogischen Förderschwerpunkt, zum Lernort und zum Rahmenlehrplan auch Förderempfehlungen, Hinweise zur Gestaltung von Unterstützungsmaßnahmen (Anlage 9c) und Aussagen zur Gestaltung des Nachteilsausgleichs (Anlage 9.1). Diese Empfehlungen werden von den Lehrkräften der Schule in die Förderplanung aufgenommen und fortlaufend dem Unterstützungsbedarf der Schülerin bzw. des Schülers angepasst.

Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS)

Wird sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Hören“ in Form einer auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung vermutet, muss bei Antragstellung der Ausschluss einer peripheren Hörschädigung durch eine HNO-ärztliche Diagnose vorliegen.

Weiterhin sollten andere Störungsbilder wie z.B. das Vorliegen einer ADHS ausgeschlossen sein.

1. Überprüfung des Bereiches Kognition

Unter Verwendung der Handreichung zur Durchführung des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens im Förderschwerpunkt „Lernen“ wird durch den Einsatz von zwei verschiedenen Testverfahren eine kognitive Beeinträchtigung ausgeschlossen. Bei der Überprüfung setzt das Diagnostik-Team sprachfreie Intelligenztests ein. Eine kognitive Beeinträchtigung liegt nicht vor, wenn im IQ-Bereich Werte von mindestens 85 Punkten erreicht werden.

<i>Testverfahren Intelligenzdiagnostik²⁴</i>
CFT 1-R
CFT 20-R mit WS/ZF-R
SON-R 6-40

2. Überprüfung der auditiven Verarbeitung und Wahrnehmung

Wurde durch das Diagnostik-Team eine kognitive Beeinträchtigung ausgeschlossen, wird in einer differenzierten sonderpädagogischen Diagnostik die auditive Verarbeitung und Wahrnehmung überprüft.

Die „Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche mit Hörschädigung“ an der überregionalen Leiteinrichtung Wilhelm-von-Türk-Schule Potsdam, Schule

mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Hören“ und „Sprache“, verfügt darin über langjährige Erfahrungen. Hier wird für alle Schülerinnen und Schüler mit einer vermuteten auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung die Überprüfung vorgenommen. Das Diagnostik-Team vermittelt den Kontakt und stellt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Die Eltern vereinbaren an der Schule einen Termin, den sie mit ihrem Kind wahrnehmen.

In einer Abfolge von Testverfahren werden folgende Bereiche überprüft:

- Selektionsvermögen
- Dichotisches Hören
- Richtungshören
- Lautdiskrimination und Lautidentifikation
- auditive Merkfähigkeit

In einer differenzierten diagnostischen Gesamtbewertung ist es am Ende möglich, eine Störung der auditiven Verarbeitung und Wahrnehmung festzustellen. Aus sonderpädagogischer Sicht wird betrachtet, in welchem Umfang die Beeinträchtigung besteht, wie sie sich auf den schulischen Lernprozess auswirkt und ob sich daraus sonderpädagogischer Förderbedarf ergibt.

Die Ergebnisse aus den Dokumentationen, den Gesprächen, den Beobachtungen, den Testverfahren und der AVWS-Überprüfung werden durch das Diagnostik-Team in der sonderpädagogischen Stellungnahme (Anlage 7) zusammengefasst. Die sonderpädagogische Stellungnahme enthält neben den Empfehlungen zum sonderpädagogischen Förderschwerpunkt, zum Lernort und zum Rahmenlehrplan auch Förderempfehlungen, Hinweise zur Gestaltung von Unterstützungsmaßnahmen (Anlage 9c) und Aussagen zur Gestaltung des Nachteilsausgleichs (Anlage 9.1).

Diese Empfehlungen sind im Ergebnis des Feststellungsverfahrens von den Lehrkräften der Schule in die Förderplanung aufzunehmen und fortlaufend dem Unterstützungsbedarf der Schülerin bzw. des Schülers anzupassen.

Der Förderausschuss erarbeitet auf der Grundlage der sonderpädagogischen Stellungnahme eine Bildungsempfehlung (Anlage 9). Hinsichtlich der Bereitstellung notwendiger zusätzlicher sächlicher oder personeller Mittel sind die zuständigen Kostenträger einzubeziehen. Das staatliche Schulamt entscheidet auf der Grundlage der Bildungsempfehlung. Es ergeht ein Bescheid.

²⁴ Die notwendigen Testverfahren müssen den aktuellen Anforderungen entsprechen und bedürfen daher einer angemessenen Aktualisierung.

7.3 Besondere Ausprägung des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes „Hören“

Schwere Mehrfachbehinderung

Eine schwere Mehrfachbehinderung liegt vor, wenn sonderpädagogischer Förderbedarf in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten

- „Hören“ und „geistige Entwicklung“ oder
- „Hören“ und „körperliche und motorische Entwicklung“ oder
- „Hören“ und „Sehen“
- „Hören“ und „autistisches Verhalten“ vorliegt

und sich daraus ein besonders hoher pädagogischer, pflegerischer und therapeutischer Unterstützungsbedarf ergibt.

Einer schweren Mehrfachbehinderung sind gleichgestellt:

Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Hören“ und einer fachärztlichen Diagnose hinsichtlich einer erheblichen psychischen Erkrankung.

Die besondere Ausprägung des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes „Hören“ wird im Feststellungsverfahren diagnostiziert, und in der Bildungsempfehlung dokumentiert. Das staatliche Schulamt nimmt diese Feststellung in den Bescheid auf.